



Benützungsreglement für das Kirchgemeindehaus Wyssachen

Die Kirchengemeinde Wyssachen erlässt gestützt auf

- Das Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz KG) vom 06. Mai 1945
- Das Gemeindegesezt (GG) des Kantons Bern vom 16. März 1988
- Das Organisationsreglement (OgR) für die ev. ref. Kirchengemeinde Wyssachen vom 09. Dezember 2013

folgendes Benützungsreglement:

Allgemeines

Art. 1

Eigentum

Art. 1.1

Die Kirchengemeinde betreibt ein Kirchgemeindehaus.

Die Einwohnergemeinde Wyssachen beteiligt sich an den Betriebskosten des Kirchgemeindehauses. Dafür erhält die Einwohnergemeinde ein dauerndes Benützungsrecht (nach Art. 1.4.) und ein Mitspracherecht in der Betriebskommission (nach Art. 2.4.). Weiter führt die Einwohnergemeinde eine Zivilschutzanlage (KP/BSA/öff. SR) und Aufbahrungsräume. Diese Abmachungen werden in einem gegenseitigen Vertrag festgehalten.

Wirkungsbereich

Art. 1.2

Für die Benützung des Besprechungs-/Sitzungs-/Unterrichtsraumes im Obergeschoss ist der Kirchgemeinderat allein zuständig.

Die Benützung des Kommandopostens (KP) und der Bereitstellungsanlage (BSA) regelt die Gemeindeverwaltung selbst.

Die Baukommission der Einwohnergemeinde ist für die Aufbahrungsräume und den Abstellraum für Friedhofgeräte im Erdgeschoss abschliessend zuständig.

Das Reglement beschränkt sich auf der Benützung

- der Schutzräume, solange sie gestützt auf die Gesetzgebung frei benützt werden dürfen,
- den Saal,
- die Bühne,
- die Nebenräume wie Foyer, Küche, Toilettenanlage, Lift, Heizung, Schminkraum, usw.

Benützungsgrundsatz

Art. 1.3

Das Kirchgemeindehaus dient in erster Linie den Bedürfnissen der Bevölkerung von Wyssachen.

Das Kirchgemeindehaus soll ein Ort der Begegnung sein, wo Menschen unter sich oder im Hören auf Gott Gemeinschaft erfahren. Jede Tätigkeit, die ein solches anstrebt, soll in diesem Haus gefördert werden in kirchlichen, kulturellen und freizeithlichen Interessengruppen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Wahrung des konfessionellen Friedens gewährleistet ist.

Benützungsreihenfolge

Art. 1.4.

- a) Kirchgemeinde
- b) Einwohnergemeinde inkl. Schule, Kindergarten und Schwellengemeinde
- c) Ortsvereine
- d) Gemeinnützige und kulturelle Anlässe einheimischer Veranstalter
- e) Privatanlässe von Ortsansässigen
- f) Auswärtige Veranstalter

Massgebend ist der Zeitpunkt der Abgabe des Benützungsgesuches.

Ortsvereine sind alle Vereine und Organisationen, die gemäss Statuten ihren Sitz in Wyssachen haben oder ihre Tätigkeit regelmässig in Wyssachen ausüben. Unter den gleichen Begriff fallen Organisationen, denen die Kirchgemeinde oder Einwohnergemeinde angehören.

Die Betriebskommission kann Einschränkungen verfügen, wenn

- bewilligte Anlässe im Kirchgemeindehaus oder Anlässe in der Kirche beeinträchtigt werden.
- die Belastung der Nachbarschaft zu gross wird
- durch frühzeitige Reservierung vorrangige Benutzer benachteiligt werden.

Verbote

Art. 1.5

Bewilligt sind nur Anlässe, die der Würde der Umgebung des Kirchgemeindehauses Rechnung tragen.

Im Interesse aller Nachbarn werden Gesuche für Anlässe mit starken Lärmimmissionen zurückhaltend behandelt.

Haftung

Art. 1.6

Der Veranstalter haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung stehen. Er hat Beschädigungen unverzüglich zu melden.

Kontrollrecht

Art. 1.7

Mitglieder der Betriebskommission oder des Kirchgemeinderates sowie die Hauswartung haben das Recht, Veranstaltungen zu Kontrollzwecken ungehindert zu besuchen.

Organisation

Art. 2

Organe

Art. 2.1

Organe für das Kirchgemeindehaus sind:

- a) Kirchgemeindeversammlung
- b) Kirchgemeinderat
- c) Betriebskommission
- d) Hauswartung
- e) Sekretariat

Kirchgemeindeversammlung Art. 2.2

Der Versammlung obliegen:

- a) Erlass und Änderung des Benützungsreglements
- b) Erlass des Benützungstarifes

Kirchgemeinderat

Art. 2.3

Dem Kirchgemeinderat obliegen:

- a) Die Wahl der Betriebskommission.
- b) Die Anstellung der Hauswartung. Bei Bedarf ist eine Auslagerung möglich.

Betriebskommission

Art. 2.4

Die Betriebskommission besteht aus:

- 1 Kirchgemeinderat (Ressort Liegenschaften)
 - 1 Einwohnergemeinderat
 - Der Pfarrperson oder bei längerer Vakanz deren Stellvertretung
 - 2 Personen, frei aus der Gemeinde, davon 1 Vertreter für die Vereine
- Die Wahl erfolgt durch den Kirchgemeinderat.

Dem Einwohnergemeinderat steht ein verbindliches Vorschlagsrecht für die Wahl des Einwohnergemeinderatsvertreters und einer Person frei aus der Gemeinde zu.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Der Betriebskommission obliegen:

- a) Aufsicht über das Kirchgemeindehaus
- b) Erlass des Pflichtenheftes für den Hauswart
- c) Zuteilen der Räumlichkeiten an die Benutzer

Hauswartung

Art. 2.5

Die Hauswartung wird durch den Kirchgemeinderat gewählt.

Als Ansprechpersonen für die Hauswartung gelten:

- a) der Liegenschaftsvertreter aus dem Kirchgemeinderat, der gleichzeitig Mitglied der Betriebskommission ist
- b) die personalverantwortliche Person aus dem Kirchgemeinderat

Der Hauswartung obliegen:

- a) Betreuung des Kirchgemeindehauses gemäss Pflichtenheft
- b) Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme

Sekretariat

Art. 2.6

Das Sekretariat betreut der jeweilige Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin von Wyssachen oder eine Person der Gemeindeverwaltung.

Dem Sekretariat obliegen:

- a) Protokollführung
- b) Rechnungsstellung
- c) Führung eines Belegungsplanes
- d) schriftlicher Verkehr

Benützung

Art. 3

Einzelbenützung

Art. 3.1

Unter den Begriff „Einzelbenützung“ fallen alle unregelmässig, weniger als 12-mal jährlich, stattfindenden Anlässe.

Dauerbenützung

Art. 3.2

Unter den Begriff «Dauerbenützung» fallen alle regelmässig mindestens 12-mal jährlich stattfindenden Anlässe.

Grundsatz

Art. 3.3

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer des Kirchgemeindehauses und die Anwohner nicht unnötig gestört werden.

Gesuche

Art. 3.4

Benützungsgesuche sind bei der Gemeindeverwaltung Wyssachen einzureichen. Sie holt beim Pfarramt das Visum ein

Gesuche sind 1 Monat bevor der Anlass stattfindet, bei Dauerbenützung vor dem ersten Anlass, auf dem offiziellen Formular einzureichen.

Tarife

Art. 3.5

Die Kirchgemeindeversammlung erlässt einen Benützungstarif. Grundsätzlich wird in folgende Kategorien unterschieden:

a) unentgeltliche Benützung

- Anlässe der Kirchgemeinde Wyssachen
- Anlässe der Einwohnergemeinde Wyssachen
- Anlässe der Schule Wyssachen
- Anlässe der Jugendabteilungen von ortsansässigen Vereinen oder Organisationen
- Veranstaltungen ortsansässiger Vereine ohne Erlöse
- Von Vereinen organisierte Regionaltreffen ohne Erlöse
- Kurse der Erwachsenenbildung

- Anlässe von Organisationen, ohne Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welchen die Kirch- oder Einwohnergemeinde Wyssachen angehören

b) Gebühr A

- Anlässe von ortsansässigen Vereinen mit Erlösen (z.B. Verkäufe, Kollekte, Tombola, Lotto, Wirten, Eintritte, usw.). Sind die Einnahmen nicht kostendeckend, kann auf Gesuch hin die Benützungsg Gebühr durch den Kirchgemeinderat, auf Antrag der Betriebskommission, reduziert oder erlassen werden
- Von Ortsvereinen organisierte Regionaltreffen mit Erlösen
- Veranstaltungen von regionalem Interesse
- Geschäftliche und gewerbliche Anlässe (wie Schlussessen, PR-Veranstaltungen, Ausstellungen, usw.) von ortsansässigen Gewerblern
- Vereinsinterne Anlässe von Ortsvereinen mit Küchenbenützung

c) Gebühr B

- Privatanlässe für Einheimische (Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum, Taufe, Apéro, usw.)
- Kantonale oder schweizerische Delegiertenversammlungen (organisiert von Vereinen oder Organisationen mit Sitz in Wyssachen)

d) Gebühr C

- Privatanlässe für Auswärtige (Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum, Taufe, Apéro, usw.)
- Kantonale oder schweizerische Delegiertenversammlungen (organisiert von auswärtigen Vereinen oder Organisationen)

e) Gebühr D

- Anlässe von Vereinen oder Organisationen mit Sitz ausserhalb der Gemeinde Wyssachen
- Geschäftliche oder gewerbliche Anlässe von Auswärtigen (Verkaufsveranstaltungen, Firmenessen, Kundeninformation, usw.)

f) Gebühr E

- Vorbereiten der Räume an Vortagen zu Buchstabe b – e

Wirten

Art. 3.6

Im Kirchgemeindehaus darf nur unter Verantwortung eines Inhabers einer gastgewerblichen Einzelbewilligung gewirtet werden.

Die Veranstalter sind selbst verantwortlich, dass die erforderlichen Bewilligungen eingeholt werden.

Übernahme-/ Möblierung

Art. 3.7

Die Schlüsselübergabe und die Möblierung sind mit der Hauswartung mindestens 1 Woche im Voraus zu vereinbaren. Siehe Merkblatt.

Die Hauswartung ist für das Aufstellen der Grundmöblierung zuständig. Änderungen sind durch die Benutzer nach den Weisungen der Hauswartung selbst auszuführen.

Betrieb

Art. 3.8

Kücheneinrichtung, Küchenmaschinen und alle anderen Apparate und Instrumente dürfen nur mit Wissen des Hauswarts und gemäss seinen Instruktionen benützt werden.

Bühneneinrichtungen und Beleuchtungsanlage dürfen nur von instruierten Personen bedient werden. Die notwendigen Instruktionen erteilt die Hauswartung.

Ohne Einverständnis der Hauswartung dürfen an den elektrischen Anlagen und am Verstärker keine Änderungen vorgenommen werden. Zusatzlautsprecher sind nicht erlaubt, es sei denn, die zuständigen Fachgeschäfte garantieren, dass nachträglich keine Schäden entstehen.

Auf Verlangen der Betriebskommission oder der Hauswartung ist der Boden und ev. die Wände durch die Benutzer mit einem Schutzbelag zu versehen.

Parkplatz

Art. 3.9

Grundsätzlich hat jeder Veranstalter selbst für eine geordnete Parkplatzregelung zu sorgen.

Reinigung

Art. 3.10

Der Veranstalter ist verpflichtet, die benützten Räume sofort so weit zu reinigen, dass sie ungestört wiederbenützt werden können (Tische und Stühle abputzen, Böden wischen, Küche putzen, usw.).

Rückgabe

Art. 3.11

Die Räume sind vor der Rückgabe gemäss Merkblatt zu reinigen.

Die Rückgabe erfolgt an die Hauswartung. Bei deren Abwesenheit kann sie bei Unsauberkeit oder Unordnung die Veranstalter zu nachträglicher Berichtigung aufbieten. Und/oder die entstandenen Mehrkosten in Rechnung stellen lassen.

Abfälle

Art. 3.12

Glas, Pet, Blech und Grünabfälle müssen vom Veranstalter selber entsorgt werden und gehören nicht in den Abfallcontainer. Für den Restmüll stehen genügend Abfallsäcke zu Verfügung. Wer mehr als einen Container voll Abfall produziert, bezahlt pro Sack oder pro Container extra.

Merkblatt Veranstaltungen Art. 3.13

Weitere Bestimmungen sind im „Merkblatt für Veranstaltungen im Kirchgemeindehaus Wyssachen“ geregelt.

Schlussbestimmungen Art. 4

Widerhandlungen Art. 4.1

Bei widerrechtlichen Handlungen der Benutzer kann die Betriebskommission ein Benützungsverbot aussprechen.

Genehmigung Art. 4.2

Genehmigt von der Versammlung der Kirchgemeinde Wyssachen am 13. Dezember 2021

NAMENS DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Christine Hess

Anja Heiniger

Auflagezeugnis Art. 4.3

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass das Benützungsreglement vom 12.11. bis 12.12.2021 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Trachselwald Nr. 45 vom 11.11.2021 publiziert.

Wyssachen, den 13. Dezember 2021

Die Sekretärin

Anja Heiniger

1. Teilrevision, KGV 01. Juni 2001 (Art. 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 2.3, 2.4, 2.5, 3.4, 3.5, 3.6, 3.8, 3.9 und 3.10)

2. Teilrevision KGV 08. Dezember 2014

3. Teilrevision KGV 13. Dezember 2021

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass das Benützungsgreglement vom 17. Dezember 2021 bis 7. Januar 2022 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Trachselwald Nr. vom 16. Dezember 2021 publiziert.

Einsprachen: 0

Wyssachen, 22.02.2022

Die Sekretärin

Anja Heiniger